

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 22.04.2020, um 19:00 Uhr
im in der Aula der Alexander-von-Humboldt-Grundschule

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadträtin Jutta Bauer

Stadtrat Klaus Bauer entschuldigt

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadträtin Silke Just

Stadtrat Dr. Frank Kröber

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Roland Musiol

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

Stadtrat Jochen Pausch

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Schriftführer

Bernd Dannreuther

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 16.04.2020.

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt SR Dr. Nüssel dar, dass er sich weitere Tagesordnungspunkte bzw. Informationen zu folgenden Themen gewünscht hätte:

- Einnahmenentwicklung der Stadt aufgrund der Corona-Krise, v.a. hinsichtlich der Steuern und Fördermittel. Hierzu hätte er gerne die Einschätzung des Bürgermeisters oder des Kämmerers.
- Welche Vorkehrungen wurden aufgrund der Corona-Krise für den Bauhof und die Verwaltung getroffen bzw. wie sind die Beschäftigten anwesend?
- Er vermisse für die ausscheidenden Stadtratsmitglieder eine Verabschiedung. Wie sind die Planungen hierfür?

Zu dem Punkt Corona-Virus Vorkehrungen in der Verwaltung und im Stadtbauhof führt der Vorsitzende aus, dass zum Teil Homeoffice praktiziert werde und im Rathaus Zugangsbeschränkungen gelten. Die Personen, die aus dringlichen Gründen das Rathaus besuchen, werden auf einer Liste erfasst und hätten sowohl den gebotenen Abstand einzuhalten als auch die Hände zu desinfizieren.

Die Bauhofmitarbeiter werden getrennt losgeschickt, um die Arbeiten zu erledigen, soweit dies möglich ist.

Wasserwart und Klärwärter haben weitestgehend Kontaktverbot zu den anderen Kollegen des Bauhofes.

Die ausscheidenden Stadtratsmitglieder werden in einem würdigen Rahmen verabschiedet, sobald dies auch tatsächlich möglich ist. Es bietet sich eine gesonderte Veranstaltung im Herbst oder auch die Veranstaltung zu den kommunalen Ehrungen an.

Zu der Einnahmenentwicklung führt der Schriftführer aus, dass eine seriöse Abschätzung derzeit nicht möglich sei. Es sei mit wesentlich weniger Gewerbesteuerereinnahmen, möglicherweise nur mit ca. 50 % des Vorjahresaufkommens 2019, zu rechnen.

Es werde versucht, dies durch zeitnahe Fördermittelabrechnungen zu kompensieren.

Es ist davon auszugehen, dass spätestens im Herbst die Tragweite der Einbrüche bei den Steuereinnahmen abschätzbar sein werde. Für den Haushalt der Stadt sei dann zu prüfen, inwieweit Projekte verschoben oder deren Umfang angepasst werden muss.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 19.02.2020
2. LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung - Contractingvertrag
3. Dorferneuerung Nemmersdorf - Kostenvereinbarung zur Dorfstraße am Sportplatz
4. Goldbergbaumuseum - Änderung der Betriebsvereinbarung
5. Wasserabgabesatzung - Vierte Änderungssatzung
6. Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung - Siebte Änderungssatzung
7. Antrag Fraktion der Freien Wähler - Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Suche nach Standorten für einen neuen Tiefbrunnen
8. Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 - Information
9. Bebauungsplanverfahren:
 - 9.1. Bebauungsplan "Am Stadtwald IV" - Satzungsbeschluss
 - 9.2. Bebauungsplan "Brunnenwiese" Östliche Erweiterung - Information
10. Gewerbesteuer - pandemiebedingte Stundungsregelungen
11. Brücke Kottersreuth - Sanierung/Neubau
12. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 12.1. FF Brandholz - Neuwahl des stellvertretenden Kommandanten
 - 12.2. Aktion "Wir jagen Funklöcher"
 - 12.3. Bitratenanalyse
 - 12.4. Mobilfunknetz
 - 12.5. Infrastrukturmaßnahme Goldbergstraße
 - 12.6. Ortssprecher für den OT Leisau
 - 12.7. Berichte über Rechnungsprüfungen
 - 12.8. Konstituierende Stadtratssitzung - Termine
 - 12.9. ILE-Förderung - Kleinprojekte
 - 12.10. Abschluss der Wahlperiode

Top 1	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 19.02.2020
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 19.02.2020 wurde den Stadtratsmitgliedern in Ablichtung zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

SR Löwel bemängelt, dass im TOP 6.1 das Abstimmungsergebnis falsch sei. Dieses müsse auf „12 zu 1 Stimmen“ berichtigt werden.

SRin Müller führt aus, dass auf Seite 212 die Bezeichnung des TOP 10 von „Rasenspielfelder“ in „Rasenspielfeldern“ verbessert werden sollte.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.02.2020 wird unter Berücksichtigung der Berichtigungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Top 2 LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung - Contractingvertrag

- a) Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf effiziente LED-Technik wurde im Jahr 2019 abgeschlossen. Es wurden insgesamt 435 Leuchten auf LED umgestellt. Die Kosten hierfür belaufen sich lt. Angebot vom 31.07.2018 auf brutto 124.235,54 €.

Zusätzlich wurden sowohl 85 Masten gestrichen als auch zur Umsetzung der gewünschten Leistungsreduzierungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr weitere Klemmarbeiten durchgeführt.

An diesen Kosten beteiligt sich die Bayernwerk Netz GmbH jeweils zur Hälfte. Die kompletten Kosten belaufen sich daher auf brutto 131.039,57 € (+6.804,03 €).

Die vier Schaltstellen der Ortsteile Kottersreuth, Sickenreuth, und Reuth hätten zur Umsetzung der Leistungsreduzierung mit zusätzlichen Schürzen versehen werden müssen. Hierfür war aber kein Platz vorhanden. Da diese Schaltstellen jedoch in die Jahre gekommen sind, wird zur Erneuerung geraten. Bei Bedarf wird ein konkretes Angebot hierzu erstellt.

Die genannten Kosten von 131.039,57 € werden nach dem Beschluss des Stadtrates von November 2018 in 36 Monatsraten getilgt. Im beiliegenden Contractingvertrag beläuft sich die monatliche Rate auf 3.188,17 €, wobei ein effektiver Zinssatz von 2 % zugrunde gelegt wurde.

- b) Auf Nachfrage von SR Hofmann erläutert der Vorsitzende, dass die Refinanzierungszeit der Investition über die eingesparten Stromkosten bei ca. 7 Jahre liegen werde.

Beschluss:

Im Nachgang zum Stadtratsbeschluss von November 2018 wird nun der dem Beschlussbuch beiliegende Vertrag zum Energiesparcontracting zwischen der Bayernwerk Energiedienstleistung Licht GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg, und der Stadt Goldkronach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Holger Bär, Marktplatz 2, 95497 Goldkronach, abgeschlossen.

Die monatlichen Raten in Höhe von 3.188,17 € zzgl. der gesetzlichen MwSt werden erstmals zum 01.04.2020 über einen Zeitraum von dann 36 Monaten berechnet.

Eine Kopie des Vertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 3 Dorferneuerung Nemmersdorf - Kostenvereinbarung zur Dorfstraße am Sportplatz**Sach- und Rechtslage:**

- a) Das ALE Oberfranken hat mit Schreiben vom 19.03.2020 die Kostenvereinbarung für die Umsetzung der Dorfstraße am Sportplatz mit der Bitte um Beschlussfassung im Stadtrat übermittelt. Die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen Dorfstraße sowie Planungsleistungen und Nebenkosten (VLE-Beitrag 14 v. H.) belaufen sich auf 705.075,00 €. Die Kostenbeteiligung der Stadt beläuft sich auf 35 v. H., damit auf 246.776,25 €, was eine „Förderung“ von 65 v. H. bedeuten würde.

Die weiteren Details ergeben sich aus der anhängenden Kopie der Kostenvereinbarung sowie dem Übersichtslageplan.

Die Umsetzung der Maßnahme dürfte wohl frühestens im Jahr 2021 möglich sein, aufgrund der Straßensituation sollte aber auf eine Umsetzung im Jahr 2020 hingewiesen werden. Dies wird noch mit dem ALE geklärt.

- b) SR Popp spricht die Sanierung der Reststrecke der Kreisstraße BT 12 an. Der Vorsitzende erläutert, dass der Landkreis dies für 2020 vorgesehen habe. Auf Hinweis von SR Pausch legt der Vorsitzende dar, dass die Sanierung des Mauerbereiches bei der Zufahrt zum Friedhof enthalten sei. Inwieweit die Zufahrt geändert werde, müsse geprüft werden. SRin Müller bittet, den Übersichtslageplan zu der Maßnahme noch per E-Mail den Stadtratsmitgliedern zuzusenden.
2. Bgm. Pietsch bittet in dem Zusammenhang, doch beim Staatlichen Bauamt Bayreuth nachzuhaken, inwieweit die Busbucht beim Kreisel Richtung Goldkronach nicht etwas entschärft werden könnte. In diesem Zusammenhang weist SR Nitzsche darauf hin, dass bei der jetzigen Lösung keine Gefährdung der ein- und aussteigenden Personen bestehe, da durch den stehenden Bus die Straße blockiert werde.

Beschluss:

Über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen durch die TG Nemmersdorf wird eine Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung zwischen der TG Nemmersdorf, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Helmut Firsching, sowie der Stadt Goldkronach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Holger Bär, in der vorliegenden Form abgeschlossen.

Für die Gesamtmaßnahme fallen Kosten in Höhe von geschätzt 705.075,- € an. Bei einem Anteil von 35 v. H. entfallen damit auf die Stadt Goldkronach Kosten in Höhe von 246.776,25 €. Die Kopie der Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Entsprechende Haushaltsmittel sind für das Jahr 2020 und 2021 vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Goldbergbaumuseum - Änderung der Betriebsvereinbarung

Sach- und Rechtslage:

a) Mit Schreiben vom 26.02.2020 stellt der Vorsitzende des Museumsvereins, Herr Klaus-Dieter Nitzsche, den Antrag, dass die anteiligen Eintrittsgelder, welche an die Stadt Goldkronach jährlich abzuführen sind, auf maximal 500 € pro Jahr gedeckelt werden. Begründet wird dies damit, dass sich die Eintrittsanteile der letzten Jahre zwischen 300 € und 400 € beliefen. Durch die Anhebung der Eintrittsgelder würde sich der Anteil an die Stadt Goldkronach mehr als verdoppeln.

Da das Museum nun größere Ausgaben mit erheblichem Eigenanteil zu tragen habe (Lehrsammlung von Mineralien im Außenbereich, Neukonzeption der Stadtgeschichte mit interaktivem Modell), wäre dem Verein sehr geholfen, wenn diesem Antrag stattgegeben würde.

b) Zwischen der Stadt Goldkronach und dem Museumsverein wurde zum Betrieb des Goldbergbaumuseums am 27.05.2004 eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, welche zuletzt im Jahr

2018 geändert wurde. Hierin wurde festgelegt, dass sich der Verein verpflichtet, das Goldbergbaumuseum zu betreiben. Dafür stellt die Stadt unentgeltlich das Grundstück mit dem Museumsgebäude und der gesamten Ausstattung auf den Flur-Nrn. 57 und 59 dem Verein zu Verfügung. Die Stadt hat sich bereit erklärt, für die Gebäude und die Anlagen den gesamten Bauunterhalt sowie etwaige Erweiterungsbauten nach vorheriger Abstimmung zu übernehmen, wobei hier Schönheitsreparaturen nicht erfasst sind. Ebenso übernimmt die Stadt den sachlichen Betriebsaufwand, ohne die Telefonkosten.

Als Gegenleistung wurde festgelegt, dass sich der Verein mit einem Anteil von 50 v. H. der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern beteiligt. Diese Regelung sollte zunächst für drei Jahre gelten, damit diese dann von allen Beteiligten überprüft und neu festgelegt werden könne. Eine Neufestlegung erfolgte seither nicht.

Anteilige Eintrittsgelder der Jahre 2010 bis 2019, die an die Stadt abgeführt wurden:

2010: 499,25 €	2015: 478,25 €	
2011: 651,00 €	2016: 303,00 €	
2012: 543,25 €	2017: 498,50 €	Durchschnitt: 546,43 €/Jahr
2013: 459,50 €	2018: 366,75 €	
2014: 413,25 €	2019: 1.251,50 €	

c) Einerseits ist hier zu beachten, dass seitens der Stadt sämtliche Betriebskosten (ohne Telefon und Ausstattungsversicherung) zu tragen sind, zum anderen muss es dem Verein aber auch ermöglicht werden, seine Vorstellungen mit eigenen finanziellen Mitteln zum Betrieb des Museums umsetzen zu können. Es wäre durchaus eine Deckelung vorstellbar, wobei die Verwaltung jedoch einen Betrag von 600,00 € (ca. 50 v. H. aus der Eintrittsgeldabrechnung aus dem Jahr 2019) vorschlägt.

Mit einer Deckelung auf 600,00 € wird sowohl dem Interesse des Vereins als auch den steigenden Unterhaltskosten Rechnung getragen.

d) Nach Darstellung über den erheblich ehrenamtlichen Aufwand der Vereinsmitglieder fragt SR Dr. Nüssel nach der Höhe der jährlich anfallenden Betriebskosten, welche sich auf ca. 5.000 bis 6.000 € pro Jahr ohne Gebäudeunterhalt belaufen.

SR Löwel weist darauf hin, dass die Stadt auf die Eintrittsgelder von jährlich 500 oder 600 € nicht angewiesen sei. Aufgrund des hohen ehrenamtlichen Engagements sollte die Stadt doch komplett auf den Anteil an den Eintrittsgeldern verzichten. Hierzu stelle er einen entsprechenden Antrag (Geschäftsordnungsantrag).

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach verzichtet ab dem Jahr 2020 auf die anteilige Abführung der Eintrittsgelder. Die Eintrittsgelder sollen komplett aufgrund des hohen ehrenamtlichen Engagements und der anstehenden Investitionen dem Museumsverein zum Betrieb des Goldbergbaumuseums verbleiben.

Die Vereinbarung ist entsprechend zu ändern und mit dem Museumsverein abzuschließen. Ein Abdruck der Änderungsvereinbarung ist dem Beschlussbuch beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 1
(SR Nietzsche persönlich beteiligt)

Top 5 Wasserabgabesatzung - Vierte Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

- a) Bedingt durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Str. 30 und 32 sowie Zoppatenstr. 1, 3 und 5 in Goldkronach durch die Stadt Bad Berneck ist es nun erforderlich, den Geltungsbereich sowohl der Wasserabgabesatzung als auch der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung entsprechend anzupassen. Hierzu ist bei der Wasserabgabesatzung der Erlass einer 4. Änderungssatzung erforderlich, der für das Gebiet der Stadt Goldkronach die Anwesen Bernecker Str. 30 und 32 sowie Zoppatenstr. 1, 3 und 5 ändert.
- b) Gleichzeitig soll in § 1 Abs. 3 die Formulierung zu den Grundstücksanschlüssen etwas klarer gefasst werden. Die bisherige Formulierung in § 1 Abs. 3 lautet:

„Zur Wasserversorgungsanlage der Stadt Goldkronach gehören die Grundstücksanschlüsse, soweit diese im öffentlichen Straßengrund verlegt sind, und die Wasserzählanlage.“

Klarstellend sollte diese wie folgt neu gefasst werden:

„Zur Wasserversorgungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, soweit die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund verlegt sind, und die Wasserzählanlage.“

Beschluss:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Goldkronach wird gebilligt. Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Die dem Beschlussbuch beiliegende Abschrift der Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung - Siebte Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Bedingt durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Str. 30 und 32 sowie Zoppatenstr. 1, 3 und 5 in Goldkronach durch die Stadt Bad Berneck ist es nun erforderlich, den Geltungsbereich sowohl der Wasserabgabesatzung als auch der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung entsprechend anzupassen. Hierzu ist bei der BGS zur Wasserabgabesatzung der Erlass einer Siebten Änderungssatzung erforderlich, der für das Gebiet der Stadt Goldkronach die Anwesen Bernecker Str. 30 und 32 sowie Zoppatenstr. 1, 3 und 5 ändert.

Beschluss:

Die Siebte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Goldkronach wird gebilligt.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Die dem Beschlussbuch beiliegende Abschrift der Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7	Antrag Fraktion der Freien Wähler - Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Suche nach Standorten für einen neuen Tiefbrunnen
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

- a) Die Fraktion der Freien Wähler, z. H. Herrn Stadtrat Peter Popp, stellt mit Schreiben vom 26.02.2020 dar, dass gerade in Zeiten des Klimawandels die Versorgung mit Trinkwasser die Gemeinde vor besondere Herausforderungen stellt.
Die Stadt Goldkronach unterhält eigene Brunnen und kauft zusätzlich jährlich ca. 60.000 m³ Trinkwasser vom Zweckverband Benker Gruppe zu, was jährliche Zuzahlungen von ca. 70.000 € verursacht.

Das Sickenreuther Tal oder der Goldkronacher Forst würden sich gem. Antragsschreiben der Freien Wähler als Standorte für Versuchsbohrungen über ein zu beauftragendes Ingenieurbüro anbieten.

- b) SR Popp erläutert zu dem Antrag, dass es nach Ansicht der Fraktion der Freien Wähler nachhaltiger sei, vor Ort alle Möglichkeiten der Wasserversorgung auszuschöpfen als abhängig von einem Zweckverband oder einer Fernwasserversorgung zu sein.
SR Dr. Nüssel ergänzt, dass seine Fraktion, die UBL, den Antrag prinzipiell befürwortet, jedoch die Vorgehensweise etwas anders gesehen wird.
Hierzu führt SR Hofmann aus, dass doch die Vorgehensweise noch etwas untergliedert werden sollte. Hierbei sei festzulegen, welches Gebiet untersucht werden sollte und was grundsätzlich zu untersuchen sei. Ein entsprechender Leistungskatalog sollte erstellt werden, z. B. unter fachlicher Begleitung der Geologen an der Uni Bayreuth.
SRin Müller ergänzt, dass hier die Hydrogeologie der Uni Bayreuth gefordert sei.
SR Rieß verweist auf die vorhandene Studie, die mit einbezogen werden sollte.

Beschluss:

Der Vorsitzende wird beauftragt, zur Festlegung des Untersuchungsgebietes als auch zur Erstellung des Leistungskatalogs für entsprechende Untersuchungen das Wasserwirtschaftsamt und die Hydrogeologie der Uni Bayreuth einzuschalten.
Auch sollten im Nachgang schon entsprechende Ingenieurbüros angefragt werden, um den vollständigen Leistungsumfang feststellen zu können.
Nach entsprechender Information in einer der nächsten Stadtratssitzungen könnte dann eine spezielle Eignungsabfrage bei drei oder mehreren Ingenieurbüros durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8	Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 - Information
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

- a) Das über das VgV-Verfahren ausgewählte Architekturbüro Horstmann u. Partner, Bayreuth, hat im März 2020 sowohl den unterschriebenen Architektenvertrag vorgelegt als auch den Zuschlag des Auftrages auf der Vergabeplattform bestätigt.

Am 30.03.2020 fand eine Besprechung mittels einer Videokonferenz statt, in der die Vorgehensweisen als auch Ideen für die nun zu erstellenden, groben Vorplanungen (zwei, maximal drei Varianten) geäußert wurden.

Ebenso wird vom Architekturbüro die Beschreibung der noch zu beauftragenden Ingenieurleistungen (Haustechnik, Statik, Brandschutz, Wärmedämmung) vorgelegt, damit eine Eignungsabfrage zur Auswahl eines geeigneten Ingenieurbüros durchgeführt werden kann.

Es ist nun angedacht, voraussichtlich im Mai/Juni 2020 eine Städtebauklausur einzuberufen, in der die vom Architekturbüro erarbeiteten Varianten beraten und bestenfalls eine geeignete Variante festgelegt wird.

Eine Variante wird zum Inhalt haben, dass auch das Anwesen Marktplatz 8 hinsichtlich der Errichtung eines Mehrzweckgebäudes (auch Sitzungssaal) genutzt wird.

- b) SR Hofmann gibt zu bedenken, dass der Stadtrat beschlossen habe, eine gewisse Variante weiterzuverfolgen. Das beauftragte Büro sollte diese Variante nochmals kritisch hinterfragen und entsprechend aufwerten. Die Ausweitung auf ein weiteres Anwesen könnte unter Umständen zu Problemen mit dem Inhalt des abgeschlossenen Architektenvertrages führen. Daher sei entsprechende Vorsicht geboten.
- Der Vorsitzende entgegnet, dass es sich um eine zusätzliche Variante handelt. Letztendlich liege die Entscheidung beim Stadtrat, welche der nun über das beauftragte Architekturbüro erarbeiteten Varianten weiterverfolgt werden sollen.

Top 9 Bebauungsplanverfahren:

Top 9.1 Bebauungsplan "Am Stadtwald IV" - Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

- a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2019 den veränderten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Stadtwald IV“ in der Fassung vom 24.07.2019 gebilligt und bestimmt, dass der veränderte Vorentwurf im Rahmen der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.09.2019 bis zum 11.10.2019 erneut ausgelegt wird.

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden durch das Planungsbüro Just eingearbeitet.

In der Sitzung vom 18.12.2019 wurden die Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt und gebilligt.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Planungsbüro Just vom 17.01.2020 bis zum 17.02.2020.

In den nun vorliegenden Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie Begründung und Umweltbericht, wurden die Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange erneut eingearbeitet.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch den Stadtrat abgewägt und gebilligt.

Der Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie der Abwägungsvorschlag ist dem Beschluss beigeheftet und gilt als Bestandteil dessen.

- b) SRin Müller fragt nach der Sinnhaftigkeit der Farbfestlegung für die Wintergärten; allerdings findet sie den Vorschlag über mögliche Zisternen positiv. Zudem zitiert sie noch die Aussage zum fehlenden ÖPNV und dadurch bedingten höheren Verkehrsaufkommen.

Beschluss:

Die vorliegende Fassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Stadtwald IV“ in der Fassung vom 22.04.2020 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 9.2 Bebauungsplan "Brunnenwiese" Östliche Erweiterung - Information**Sach- und Rechtslage:**

Das Gutachten über die Hochwassersituation wurde dem Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 17.04.2020 vorgestellt. Nunmehr wird versucht, die Lösungsvorschläge kostenmäßig darzustellen und evtl. Fördermöglichkeiten für die Hochwasserfreilegung zu prüfen. Entsprechende Informationen versucht der Vorsitzende in der nächsten BUA-Sitzung zu geben. In der Stadtratssitzung Ende Mai wird voraussichtlich dann der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan anstehen.

Top 10 Gewerbesteuer - pandemiebedingte Stundungsregelungen**Sach- und Rechtslage:**

- a) Die negativen Auswirkungen der Corona-Krise werden in nächster Zeit bei vielen Unternehmen aller Branchen deutlich spürbar werden. Umsatzeinbrüche und Liquiditätsengpässe werden das unternehmerische Handeln deutlich erschweren.
Hierzu wäre es möglich, für die bereits in § 13 der Geschäftsordnung auf den Bürgermeister übertragenen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt den festgelegten Betrag für die Stundung von Steuern, Beiträgen und Gebühren von bisher 10.000 € auf 25.000 € zu erhöhen. Damit könnte gewährleistet werden, dass kurzfristig diese Stundungen ausgesprochen werden.
- ba) Das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration teilt mit Schreiben vom 07.04.2020 mit, dass Bund und Länder für die Finanzverwaltung steuerliche Erleichterungen beschlossen haben. Es bestehen keine Einwände, wenn Kommunen diese steuerlichen Erleichterungen entsprechend für zinslose Stundungen anwenden.
Das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 22 Satz 2 Abgabenordnung (AO) eröffnet in der gegenwärtigen außergewöhnlichen Sondersituation den Kommunen ausdrücklich auch die Möglichkeit, im Falle einer Stundung von einer Sicherheitsleistung abzusehen.
- bb) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und Heimat hat mit Schreiben vom 24.03.2020 mitgeteilt, dass folgende Regelungen am 25. März 2020 in Kraft traten. Entsprechende Anträge auf die vorgenannten Billigkeitsmaßnahmen müssen bis 31.12.2020 gestellt werden.
Auch können Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kostengesetz durch die Kommunen angewendet werden. So ist es im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 und 2 Kostengesetz (KG) möglich, dass die nachweislich unmittelbar nicht unerheblich betroffenen Kostenschuldner bis 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung nach Art. 16 Abs. 1

KG der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gebühren und Auslagen stellen.

Anträge sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Betroffenen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Anträge auf Stundung von nach dem 31.12.2020 fälligen Gebühren und Auslagen sind besonders zu begründen.

- bc) Das Staatsministerium des Innern weist aber ausdrücklich darauf hin, dass seitens der Kommune Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder (verlorene) Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen nicht gewährt werden können, wenn keine kommunale Aufgabe vorliegt.

Bund und Länder haben zur Unterstützung der Wirtschaft bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen der Staatsregierung umfassen dabei massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen, den Sonderfond „Corono-Pandemie“ mit dem Ziel, die Liquidität zu erhalten, einen erhöhten Bürgschaftsrahmen für Kredite, Bayernfonds mit der Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen, sowie eine Soforthilfe für Betriebe, die in finanzielle Not geraten sind, gestaffelt nach Unternehmensgröße.

Damit stehen für Privatunternehmen umfangreiche Hilfen zur Verfügung.

Daher wären kommunale Aktivitäten – unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kommunen - auf zinslose Stundungen der Gewerbesteuer sowie auf Kommunalabgaben nach dem KAG zu beschränken.

- c) SRe Hautsch, Dr. Nüssel und Hofmann sprechen sich dafür aus, dass nicht allein der Bürgermeister entscheiden solle, sondern zumindest die Fraktionsvorsitzenden beteiligt werden sollten. Letztendlich bedeute die Erhöhung der Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters eine Umgehung des Stadtrates und fehlende Transparenz. Es sollte doch nur, wenn zeitliche Engpässe bestünden, auf eine Stadtratsentscheidung verzichtet werden.

Beschluss:

- a) Für alle Forderungen - auch der Gewerbesteuer - gelten die in § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b genannten Wertgrenzen weiterhin, allerdings mit der Maßgabe, dass bis zum Ausschöpfen die wohlwollende Prüfung von Stundungen bis vier Monate unterhalb der genannten Beträge maßgeblich sein soll.
- b) Die Regelungen, welche das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und Heimat im Schreiben vom 24.03.2020 dargelegt hat, sind bei der Behandlung aller Stundungsanträge ebenso zu berücksichtigen wie die Hinweise, welche das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration im Schreiben vom 07.04.2020 zu den steuerlichen Erleichterungen und Billigungsmaßnahmen nach dem Kostengesetz und Kommunalabgaben nach dem KAG sowie die Unterstützung von privaten Unternehmen genannt hat.

Der Erlass oder dauerhafte Verzicht sowie Stundungen über einen Zeitraum von vier Monaten hinaus werden von diesen Ermächtigungen nicht erfasst.

Maßgeblich muss aber auch darauf geachtet werden, dass die Zahlungsfähigkeit der Stadt Goldkronach durch großzügige Stundungsregelungen und Ausschöpfen des Kassenkreditvolumens nicht gefährdet wird.

- c) Durch die Stadtverwaltung ist ein entsprechendes Formular für den Antrag auf zinslose Stundung für die Fälligkeiten von Gewerbesteuervorauszahlungen bzw. Gewerbesteuer-nachzahlungen inklusive Stundungszinsen zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Brücke Kottersreuth - Sanierung/Neubau**Sach- und Rechtslage:**

- a) Letztmalig hat sich der Stadtrat mit dieser Angelegenheit in der Sitzung vom 13.11.2019 befasst.
Mittlerweile wurde auch ein weiteres Ingenieurbüro gebeten, hierzu eine Überprüfung bzw. Stellungnahme für eine Sanierung abzugeben. Es wurde das Büro Singer Ingenieur Consult GmbH, 08056 Zwickau, beauftragt. Hierfür sind Kosten in Höhe von 1.190,- € angefallen.
- b) Es wurde ein entsprechender Sanierungsvorschlag mit dem Prüfbericht des Bauwerkes am 19.03.2020 übermittelt. Die Hauptprüfung des Bauwerkes am 04.03.2020 ergab eine Zustandsnote von 2,9 und damit einen ausreichenden Zustand.
- c) Aufgrund der Schäden am Überbau (Ober- und Unterseite) ist eine kurzfristige Schadensbeseitigung erforderlich. Die Tragfähigkeit des Bauwerks wird mit einer entsprechenden Beschreibung mit 16 t als zutreffend vorausgesetzt.
Die Vergleichspläne weisen eine Tragfähigkeit der Brückenklasse 16 aus.

Nach derzeitiger Einschätzung wird das Bauwerk für sanierungsfähig angesehen, wobei der Einbau eines Wellstahldurchlasses aus geometrischen Gründen (Beibehaltung des Abflussquerschnittes) nicht möglich ist.

Bei einer Sanierung des Bauwerkes werden die Kappen, die Geländer, die Abdichtung und der Fahrbahnbelag komplett erneuert. Die Stahlbetonbauteile werden nach der Instandhaltungsrichtlinie 2016 instandgesetzt. Die wesentlichen Bauwerksabmessungen werden beibehalten, die aktuelle Tragfähigkeit des Bauwerks wird beibehalten.

(Anmerkung: Dies ist sowohl für den Schulbus als auch für die meisten Lkws und auch den landwirtschaftlichen Verkehr wohl ausreichend.)

- d) Die Grobkosten der Sanierung belaufen sich nach Aussage des Büros Singer Ingenieur Consult auf ca. 147.000 € plus Baunebenkosten.
Die Sanierung wurde durch das bisher beauftragte Ingenieurbüro auf 260.000 € zuzüglich Baunebenkosten geschätzt.
- e) Die Vorteile der Sanierung werden mit den geringeren Kosten angegeben, die Nachteile mit einer Lebensdauer von nur ca. 30 Jahren und Beibehaltung der Tragfähigkeit.

Der Ersatzneubau eines Bauwerkes hätte den Vorteil, dass die Lebensdauer auf 100 Jahre ausgeweitet werde und eine Lastbeschränkung nicht notwendig sei.

Nachteil seien jedoch die sehr hohen Kosten, die durch das bisherige Ingenieurbüro auf einen Eigenanteil der Stadt von ca. 280.000 € einschließlich Planungskosten geschätzt werden.

- f) SR Roß führt zur Thematik aus, dass wohl das zuletzt beauftragte Ingenieurbüro Singer Consult GmbH einen schlechteren Wissensstand habe. Daher sei die Kostenschätzung für die Sanierung wohl nicht so genau einzuschätzen.

SR Löwel entgegnet, dass das Büro vor Ort war und sich die Brücke genau angesehen habe. Es bestehe nun die Chance, eine kostengünstige Sanierung durchzuführen, sofern die Traglast von 16 t als ausreichend erachtet wird.

SR Dr. Nüssel schließt sich dieser Ansicht an, da nach seiner Ansicht 16 t ausreichen würden. Auch aus Kostengründen müsse einer Sanierung der Vorzug gegeben werden, was SR Hofmann nochmals unterstreicht.

Beschluss:

- a) Nach der nun eingeholten zweiten Prüfung bzw. des Sanierungsvorschlages und der Bedeutung des Brückenbauwerkes wird von einem Ersatzneubau abgerückt.
Die Brücke ist so zu sanieren, dass die Lebensdauer nur um 30 Jahre verlängert und die Tragfähigkeit von 16 t beibehalten wird.
Diese Tragfähigkeit ist für den momentanen Lkw- und Schulbusverkehr sowie auch für die größtenteils landwirtschaftliche Belastung ausreichend.
- b) Es sollte überdacht werden, inwieweit für die Brücke eine Nutzung in eine Verkehrsrichtung durch eine entsprechende Beschilderung festgelegt werden soll.
- c) Die Regierung von Oberfranken ist über den Verzicht des Ersatzneubaus vor Ablauf der Frist für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu informieren.
Ebenso ist mit dem bisher beauftragten Ingenieurbüro Knijnenburg + Kuthan, Wunsiedel, die Durchführung der Sanierung bzw. Umstellung des bestehenden Ingenieurvertrages zu klären.

Gegebenenfalls soll das Büro Singer Consult GmbH um ein Honorarangebot für die Sanierung gebeten werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 12 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
--

Top 12.1 FF Brandholz - Neuwahl des stellvertretenden Kommandanten

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 26.02.2020 teilt Herr Marco Kießling, Hirschhornstr. 15, 95497 Goldkronach, mit, dass er mit Ablauf des 29.02.2020 von seinem Amt als stellvertretender Kommandant der FF Brandholz aus gesundheitlichen Gründen zurücktritt.

Im März 2020 hätte die turnusmäßige Hauptversammlung der FF Brandholz stattgefunden, in der ein Nachfolger hätte gewählt werden können. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und des geltenden Versammlungsverbot es wurde diese Hauptversammlung jedoch nicht abgehalten.

Sobald dies möglich ist, wird seitens der Stadtverwaltung der Termin für die Neuwahl eines stellvertretenden Kommandanten festgelegt.

Top 12.2 Aktion "Wir jagen Funklöcher"**Sach- und Rechtslage:**

Da auf dem ursprünglich geplanten Standort Flur-Nr. 595 Gem. Nemmersdorf ein Biotop ausgewiesen ist und der Standort Flur-Nr. 222 Gem. Nemmersdorf (schräg gegenüber) aus technischer Sicht abgelehnt wurde, ist die Stadt Goldkronach aus der Aktion herausgefallen. Der Bürgermeister hat sich jedoch nochmals direkt an die Telekom gewandt mit der Bitte, eine Lösung für den Ortsteil Brandholz zu schaffen. Dies wird gerade durch die Telekom im Rahmen des Regelausbaus oder eventuell auch im Rahmen des bayerischen Förderprogramms für Mobilfunk geprüft.

Top 12.3 Bitratenanalyse**Sach- und Rechtslage:**

Die mit Beschluss vom 16.10.2019 beauftragte Bitratenanalyse ist nun erstellt und ist unter <https://bitratenkarte.de/bt/goldkronach> abrufbar.

Top 12.4 Mobilfunknetz**Sach- und Rechtslage:**

Die FSP Services GmbH teilt per E-Mail vom 16.03.2020 mit, dass von der GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 75 Gemarkung Leisau das Mobilfunknetz durch Bau-/Umbau- und/oder Montagearbeiten erweitert wurde und diese Umbaumaßnahme nunmehr in Betrieb genommen wurde.

Top 12.5 Infrastrukturmaßnahme Goldbergstraße**Sach- und Rechtslage:**

Durch das beauftragte Ingenieurbüro Träger wurden mittlerweile die Unterlagen für das Wasserrechtsverfahren vorgelegt.

Sobald das Verfahren abgeschlossen ist bzw. die Unterlagen für den Zuwendungsantrag erstellt wurden, werden diese dem ALE Bamberg zur Bewilligung der Förderfähigkeit bzw. Förderhöhe vorgelegt.

Top 12.6 Ortssprecher für den OT Leisau**Sach- und Rechtslage:**

- a) An den Bürgermeister ist der Wunsch herangetragen worden, dass für die ehemals selbständige Gemeinde Leisau ein Ortssprecher gewählt werden soll, da von dort kein Vertreter im Stadtrat vertreten ist.
- b) Gem. Art. 60 a GO kann ein Drittel der dort ansässigen Gemeindebürger die Einsetzung eines Ortssprechers beantragen.

Der 1. Bürgermeister wird dann eine Ortsversammlung einberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt. Dies richtet sich nach Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 GO.

Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Stadtrat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Stadtrates.

Wenn der offizielle Antrag vorliegt und das Versammlungsverbot aufgrund der Corona-Pandemie aufgehoben wurde, wird eine entsprechende Versammlung stattfinden.

- c) SR Dr. Nüssel weist darauf hin, dass die Kommunalwahl unter einer Wahlbeteiligung von knapp 70 % stattgefunden habe. Für den Stadtrat seien auch Kandidaten aus dem Ortsteil Leisau auf verschiedenen Wahlvorschlägen angetreten. Diese hätten, auch wenn sie nicht in den Stadtrat gewählt wurden, die Möglichkeit, über diese Gruppierungen sich einzubringen.

Die in der Gemeindeordnung vorgegebene Vorgehensweise halte er nicht für sinnvoll.

SRin Müller und SR Popp geben zu bedenken, dass bei entsprechendem Antrag durch die Bürgerschaft der ehemaligen Gemeinde Leisau dann die Vorgaben der Gemeindeordnung vollzogen werden müssen.

Top 12.7 Berichte über Rechnungsprüfungen

Sach- und Rechtslage:

- a) Die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2017, 2018 und 2019 hat am 19.02.2020 stattgefunden. Die Nachbesprechung hierzu fand am 15.04.2020 statt. Der Bericht über die durchgeführte Rechnungsprüfung liegt seit 16.04.2020 vor, der den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde.

2. Bgm. Pietsch als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses legt noch einmal die Vorgehensweise der Prüfung dar, die diesmal etwas anders abgelaufen sei. Es wurden auch Termine für die Umsetzung der Vorschläge bzw. Stellungnahme zu den Vorschlägen vorgegeben sowie für Rückmeldungen oder Nachbesprechungen. Er bedankt sich für die gute Kooperation mit der Stadtverwaltung und dem Bauhofleiter sowie mit SR Popp.

- b) Auch wurde bereits angekündigt, dass der Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung erstellt wurde und momentan bei der Rechtsaufsicht im Landratsamt liegt. Von dort wird dieser wohl noch im April 2020 an die Stadtverwaltung weitergeleitet. Sobald dieser vorliegt, wird der Stadtrat zu gegebener Zeit ebenfalls über die Prüfungsfeststellungen sowie deren Erhebungen bzw. Stellungnahmen hierzu informiert.

Top 12.8 Konstituierende Stadtratssitzung - Termine

Sach- und Rechtslage:

- a) Aufgrund der aktuellen Situation, aber auch unter Berücksichtigung der Handlungsfähigkeit des Stadtrates, wird der Termin der **konstituierenden Sitzung** auf den **13.05.2020** (spätestens 14 Tage nach Beginn der Wahlperiode – Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und 4 GO), in der Schul-

aula, festgelegt, auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist, dass das Versammlungsverbot gänzlich aufgehoben wird. Die Öffentlichkeit ist zwar grundsätzlich zugelassen, jedoch nur im Rahmen der einzuhaltenden Abstände und des verfügbaren Platzes.

Da über die Vereidigung der neuen Stadtratsmitglieder die Wahl und der Status der weiteren Bürgermeister bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters, die Vereidigung der weiteren Bürgermeister, Bestellung der Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten, Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes, die Geschäftsordnung, die Ausschussbesetzung, die Bestellung der Beauftragten und Verbandsvertreter und weitere andere Beschlüsse geregelt werden müssen, wird voraussichtlich am 27.05.2020 eine weitere Stadtratssitzung stattfinden.

Für die alten und besonders die neuen Stadtratsmitglieder soll (soweit möglich) eine umfassende Städtebauklausur mit Vorstellung der laufenden Projekte stattfinden.

- b) Der Vorsitzende erläutert nochmals, dass eine würdige Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder momentan nicht möglich sei. Dies werde noch im Herbst 2020 in einem würdigen Rahmen nachgeholt.

Top 12.9 ILE-Förderung - Kleinprojekte

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Möglichkeit, Kleinprojekte für eine Förderung in Höhe von maximal 10.000 € vorzuschlagen, wurden folgende vier Vorschläge aus der Stadt Goldkronach bedacht:

- Museumsverein:
Interaktives Stadtmodell
Auf Antrag wird die Erstellung eines interaktiven Stadtmodells mit 80 % der Nettokosten gefördert. Die Bruttokosten belaufen sich auf 12.000 €.
- Gewerbe- und Tourismusverein Goldkronach:
Der Verkaufsanhänger, der gleichzeitig als Werbeträger für die Stadt und die ILE fungiert – Kosten 3.718 € brutto – Zuweisung 2.499,50 €
- Museumsbrauerei Goldkronach e.V.:
Flaschenfüllanlage – Bruttokosten 8.153,54 € - Zuweisung 5.481,37 €
- Stadt Goldkronach:
Öffnung eines über Grabungen festgestellten Stollens mit geringem Aufwand – Öffnungs- und Sicherungsarbeiten – Bruttokosten 7.000 € - Zuweisung 4.705,88 €

Insgesamt werden 16 Kleinprojekte gefördert, 4 aus dem Bereich der Stadt Goldkronach.

Top 12.10 Abschluss der Wahlperiode

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende bedankt sich zum Abschluss der Wahlperiode für die gute Zusammenarbeit in den 6 Jahren, in denen viele Dinge angegangen und auch abgeschlossen werden konnten.

Letztendlich bittet er noch um Verständnis, dass aufgrund der derzeitigen Situation diese Sitzung etwas anders ablaufen musste. Die Verabschiedung der ausscheidenden Stadträte erfolgt nach der „Corona-Zeit“.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung